

Ib ZR 216/62

Verkündet am
10. Juni 1964

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2128 024

I M N A M E N D E S V O L K E S

In dem Rechtsstreit

der Frau Martha S ■ geb. K ■ in B ■ am Rhein,
R ■ straÙe 8,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- ProzeÙbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. ■
und Dr. ■ -

g e g e n

die P ■ Energieversorgungsaktiengesellschaft
(P ■), früher in H ■/■, jetzt in F ■, ver-
treten durch den gemäß § 57 ZPO gerichtlich bestellten Pro-
zeÙvertreter, den Bauern und Assessor Otto B ■ in Ka ■ über
B ■ (Kreis W ■),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

Streithelferin:

Alte H ■ Landelektrizität GmbH in Ha ■, R ■-
straÙe ■, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Rechtsanwalt
Kurt M ■ in H ■, R ■ straÙe ■, und Dr. Hans-
Heinrich F ■ in B ■

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juni 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenk-
mann und Dr. Mösl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 13. November 1961
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisionsverfahrens ein-
schließlich der durch die Nebenintervention verursachten
Kosten zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die Klägerin war persönlich haftende Gesellschafterin der A [REDACTED] Elektrizitätsgesellschaft KG (A [REDACTED]), die ihren Sitz in Z [REDACTED] Kreis G [REDACTED], hatte; sie nimmt die Beklagte in Anspruch, weil deren Rechtsvorgängerin das Vermögen der AEKG aufgrund eines nichtigen, zumindest wirksam angefochtenen Vertrages übernommen habe, und verlangt einen Teil der Nutzungen, die der AEKG durch die Vermögensübertragung entgangen sein sollen.

Im Jahre 1909 war die A [REDACTED] Überlandzentrale eGmbH gegründet worden mit dem Ziel, ihre Genossen im Gebiet Gardelegen und Stendal mit elektrischem Strom zu versorgen; sie gründete 1915 oder 1918 mit anderen Genossenschaften die L [REDACTED] gesellschaft mbH (LE) als Betriebsgesellschaft. Für die Stromversorgung von Abnehmern, die nicht Genossen waren, wurde 1915 die A [REDACTED] Elektrizitätsgesellschaft mbH gegründet, die 1928 in die AEKG umgewandelt wurde. Diese bezog als Großabnehmer Strom von der LE. Nachdem es zwischen der LE und der A [REDACTED] Elektrizitätsgesellschaft mbH zu Streitigkeiten über den beiderseitigen Abnehmerkreis gekommen war, wurde die A [REDACTED] Elektrizitätsgesellschaft - und damit ihre Rechtsnachfolgerin, die AEKG - durch Vertrag vom Jahre 1925 auf die Belieferung ihrer damals vorhandenen 5 000 Abnehmer beschränkt.

Die AEKG unterschied zwischen Abnehmern der Gruppe A (Einzelabnehmer, bei denen sie lediglich Zähler aufstellte, Stromrechnungen ausschrieb und Stromgelder kassierte) und der Gruppe B (sechs Ortschaften; in denen sie neben der angeführten Tätigkeit Ortsnetze herzustellen und zu unterhalten und Hausanschlüsse einzurichten hatte); sie erzeugte selbst keinen Strom, sondern bezog den Strom für ihre Abnehmer von der LE.

1930 und 1931 verhandelte die AEKG mit der LE ergebnislos über den Verkauf ihres Unternehmens; die LE war bereit, das Vermögen der AEKG zum Preis von 1,4 Millionen RM zu übernehmen, während die AEKG 1,8 Millionen RM verlangte.

Unter der Geltung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz - EnergWG -) vom 13. Dezember 1935 (RGBl I 1451) richtete der Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft unter dem 20. Juli 1938 folgendes Schreiben an die AEKG:

"Die I██████ Elektrizität GmbH, H██████, hat meine Aufmerksamkeit auf die Stromversorgungsverhältnisse in den Kreisen Gardelegen und Stendal gelenkt, was mich zu einem kurzen Bericht an den Reichswirtschaftsminister veranlaßt hat.

Der Reichswirtschaftsminister hat mir nunmehr durch Erlaß vom 16.7.1938 aufgrund des § 16 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes die Befugnis zur Einholung aller erforderlichen Auskünfte über die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens übertragen.

Ich fordere Sie zu diesem Zwecke auf, einen Ihrer vertretungsberechtigten Herren im Laufe der nächsten Woche zu einer Besprechung in den Räumen meiner Geschäftsstelle E██████ W ████████, R██████ str. ████████, nach B██████ zu entsenden und dazu alle Unterlagen mitzubringen, die zu meiner Unterrichtung über sämtliche betriebstechnischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens geeignet sind. Insbesondere bitte ich, die Rohbilanzen für die letzten 3 Geschäftsjahre vorzulegen. Ich bitte, mir den von Ihnen für die Besprechung in Aussicht genommenen Tag rechtzeitig mitzuteilen."

In einer Besprechung am 3. August 1938 mit Vertretern der LE und den Gesellschaftern E██████ und Albert Hi██████ der AEKG brachten die Vertreter der Reichsgruppe Energiewirtschaft zum Ausdruck, daß gegen die AEKG ein Untersagungsverfahren nach den §§ 8, 9 EnergWG in Aussicht genommen oder eingeleitet sei und daß die LE das Vermögen der AEKG zum Preis von 300.000 RM übernehmen solle. Die Gesellschafter der AEKG wandten sich sowohl gegen ein Untersagungsverfahren wie gegen die vorgeschlagene Höhe des Übernahmeprei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ses; sie legten ihren Standpunkt in einem Schreiben vom 18. August 1938 an die Reichsgruppe Energiewirtschaft nochmal dar, erklärten sich jedoch zu einer freiwilligen Veräußerung ihres Unternehmens an die LE bereit, falls ein angemessener Preis gezahlt werde. Die Verhandlungen zwischen der LE und der AEKG, in die sich das Reichswirtschaftsministerium einschaltete, zogen sich längere Zeit hin; auf Seiten der AEKG waren daran der Ministerialrat a.D. Blank als ihr Rechtsbeistand und der Dipl.-Ing. Pirrung als Sachverständiger beteiligt. Pirrung schätzte den Wert des Vermögens der AEKG in einem Gutachten vom 4. Mai 1939 auf 782.000 RM und in einem Nachtragsgutachten vom 18. Mai 1940 auf 941.673 RM. Als Ergebnis von unmittelbar geführten Verhandlungen schlossen die LE und die AEKG am 7. Januar 1941 einen Vertrag, mit dem die AEKG ihr Unternehmen zum Preis von 990.000 RM an die LE verkaufte. Die AEKG stellte ihren Betrieb ein und wurde im Handelsregister gelöscht. Nach dem Kriege verschmolz die LE durch Vertrag vom 6. März 1946 mit der Elektrizitätswerk S[REDACTED]-A[REDACTED] AG (ESAG) zur P[REDACTED] Energieversorgungs AG (Prevag); dieser, der Beklagten, gehörten in den damaligen westlichen Besatzungszonen drei Betriebsstellen aus dem früheren Vermögen der LE; sie veräußerte diese Betriebsstellen im Dezember 1948 an eine neu gegründete Landelektrizität GmbH (LE Nr. 2), deren einzige Gesellschafterin sie war. Im Februar 1949 wurde das Vermögen der Prevag in der Sowjetischen Besatzungszone enteignet und die Prevag dort im Handelsregister gelöscht.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1946 forchten die Gesellschafter der AEKG gegenüber der LE den Vertrag vom 7. Januar 1941 wegen Drohung an. In einem Vorprozeß wurde die aus dem abgetretenen Recht eines Mitgeschafters gegen die LE Nr. 2 erhobene Klage in drei Rechtszügen abgewiesen (BGH Urteil vom 30. Januar 1956 - II ZR 168/54), weil nicht die LE Nr. 2, sondern die im Gebiet der Bundesrepublik nicht

enteignete Provag die richtige Beklagte sei.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten, der inzwischen ein Vertreter nach § 57 ZPO bestellt worden ist, Ersatz eines Teils der entgangenen Nutzungen aus der Zeit von 1941 bis 1948, die ihr in Höhe von 180.000 DM von den Gesellschaftern zur Geltendmachung im eigenen Namen abgetreten sind. Sie ist der Auffassung, daß der Vertrag vom 7. Januar 1941 wirksam angefochten sei, da er unter der rechtswidrigen Drohung abgeschlossen worden sei, ein Untersagungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen, für das die sachlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Außerdem sei der Vertrag wegen Sittenwidrigkeit nichtig (§ 138 BGB), da die LE in verwerflicher Weise das Einschreiten des Reichswirtschaftsministers und der Reichsgruppe Energiewirtschaft gegen die AEKG herbeigeführt habe und da der Kaufpreis von 990.000 RM in einem auffälligen Mißverhältnis zum Wert des Unternehmens gestanden habe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 18.000 DM nebst
6 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1949 zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat zunächst die - im zweiten Rechtszug unstreitig gewordene - Sachbefugnis der Klägerin bezweifelt. Sie macht ferner geltend, daß sie nicht die richtige Beklagte sei, weil der Fusionsvertrag vom 6. März 1946 zwischen der LE und der ESAG nicht wirksam zustande gekommen sei. Zur Sache bestreitet sie, daß die LE das Eingreifen der Reichsdienststellen veranlaßt habe und daß die Gesellschafter der AEKG unter Druck gehandelt hätten; diese hätten auch einen angemessenen Preis als Gegenleistung erhalten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen; mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Im Revisionsrechtszug hat die Beklagte der Alten H[REDACTED] Landelektrizität GmbH in H[REDACTED] den Streit verkündet; diese ist der Beklagten als Streithelferin beigetreten und beantragt wie die Beklagte die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Aktivlegitimation der Klägerin ist bereits in der Berufungsinstanz unstreitig geworden. Dagegen hat die Beklagte ihre Passivlegitimation auch im zweiten Rechtszug bestritten; das Berufungsgericht hat diese Frage - obwohl es dazu neigte, die Beklagte als passiv legitimiert anzusehen - unentschieden gelassen, weil nach seiner Ansicht der Klageanspruch jedenfalls aus sachlichen Gründen abzuweisen war. Da die sachlichrechtlichen Ausführungen des angefochtenen Urteils der Nachprüfung im Revisionsrechtszug standhalten, braucht die Frage der Passivlegitimation auch in diesem Rechtszug nicht nachgeprüft zu werden; die Revision hat insoweit keine Angriffe gegen das Berufungsurteil gerichtet.

II.

Die Klägerin verlangt die Herausgabe von Nutzungen, weil der Kaufvertrag vom 7. Januar 1941 infolge von Anfechtung und Sittenwidrigkeit unwirksam, und die LE daher zu Unrecht im Besitz des Unternehmens gewesen sei (§§ 987 ff BGB). Das Berufungsgericht hat jedoch ohne erkennbaren Rechtsirrtum dargelegt, daß der Kaufvertrag weder wirksam wegen Drohung angefochten werden konnte (§ 123 BGB) noch wegen

Sittenwidrigkeit nichtig ist (§ 138 BGB).

1. a) Die Hauptangriffe der Revision richten sich gegen die auch vom Berufungsgericht - gegenüber der an sich zunächst zu prüfenden Frage der Nichtigkeit des Vertrages wegen Sittenwidrigkeit - in den Vordergrund gerückte Frage, ob der Kaufvertrag aufgrund einer widerrechtlichen Drohung zustande gekommen war. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Androhung eines Unterlassungsverfahrens gemäß § 8 EnergWG gegenüber der AEKG durch die Reichsgruppe Energiewirtschaft und das Reichswirtschaftsministerium nicht rechtswidrig gewesen sei, da weder festgestellt werden könne, daß die Reichsbehörden sich von sachfremden Erwägungen hätten leiten lassen, noch daß die Voraussetzungen für ein Einschreiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz nicht vorgelegen hätten. Das Weiterbestehen der AEKG hätte vielmehr der von diesem Gesetz erstrebten Rationalisierung - das angefochtene Urteil spricht hier (BU 13) offenbar nur versehentlich von Rationierung - und Verbilligung der Stromversorgung im Wege gestanden, da sich ihr Betrieb im wesentlichen auf reine Verwaltungstätigkeit, nämlich darauf beschränkt habe, den Stromverbrauch abzulesen, die Rechnungen auszuschreiben und die Stromgelder zu kassieren; ferner habe sie nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von Stromabnehmern beliefert und habe nach den Verträgen von 1925 keine neuen Verbraucher werben dürfen. Daß die rechtlichen Voraussetzungen für ein Untersagungsverfahren vorgelegen hätten, werde auch aus einem Schreiben des eigenen Sachverständigen der AEKG, Dr. Pirrung, vom 9. Februar 1939 an die AEKG deutlich, in dem es heißt:

"Meine Aussprache, die zunächst sehr eingehend mit dem Sachbearbeiter von Bardeleben und dann anschließend auch mit Herrn Dr. Eg[redacted] stattfand, hatte den Zweck, eine völlige Klärung über die Gründe herbeizuführen, die zu der geplanten Untersagung rechtlich und tatsächlich Veranlassung gegeben haben und außerdem Verständnis für die beantragte Verlängerung der Frist bis zum 1.4.1939 zu

bereiten. Die Aussprache, die nahezu 3 Stunden dauerte und bei der ich Einblick in die Akten und Vorgänge nehmen konnte, führte dazu, daß seitens der Reichsgruppe gegen die Terminverlängerung keine Einwendungen erhoben werden, wenn sie auch grundsätzlich auf dem Standpunkt der Berechtigung des Untersagungsverfahrens aufgrund § 8 steht. Unter den gegebenen Verhältnissen ist auch einzusehen, daß eine Belieferung der sog. A-Abnehmer durch ihre Gesellschaft, als der Auslegung des § 8 zuwiderlaufend, nicht mehr auf Dauer zugelassen wird."

Bei dieser Sachlage stelle es keinen Ermessensfehler dar, wenn die Reichsdienststellen die Untersagung des Betriebes der AEKG in Erwägung gezogen und zur Prüfung der Voraussetzungen ein Untersagungsverfahren eingeleitet hätten.

Es sei auch nicht ersichtlich, daß sich die Vertreter der beteiligten Dienststellen des Reichs von sachfremden Erwägungen hätten leiten lassen; so habe Dr. Pirrung ausgesagt: "Ich will ... erwähnen, daß der Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft, Dr. Eg[REDACTED], nicht einmal Mitglied der NSDAP war und sich in dieser Frage von rein sachlichen Erwägungen hat leiten lassen." (Aussage vom 4. Dezember 1954); der Mitgesellschafter der AEKG, Albert Hillert, habe bekundet, daß die Vertreter der Reichsgruppe Energiewirtschaft stets den Standpunkt vertreten hätten, das gegen die AEKG eingeleitete Untersagungsverfahren sei nach dem § 8 EnergWG berechtigt.

Auch sonst seien keine Umstände ersichtlich, die darauf hindeuteten, die Reichsgruppe Energiewirtschaft und das Reichswirtschaftsministerium seien entschlossen gewesen, das Untersagungsverfahren ohne Rücksicht auf die Rechtslage und ohne sachgerechte Prüfung zum Abschluß zu bringen, falls die Gesellschafter der AEKG sich nicht zu einem Verkauf ihres Unternehmens entschlossen hätten. Dagegen spreche vielmehr, daß die Reichsdienststellen der AEKG nicht nur gestatteten, einen eigenen Sachverständigen,

Dr. Pirrung, in die Verhandlungen einzuschalten, sondern daß sie ihr auch sehr lange Zeit ließen, sich zu einer privatrechtlichen Veräußerung ihres Betriebes zu entschließen; das wäre nicht erklärlich, wenn das Untersuchungsverfahren ohne Rücksicht auf Recht und Billigkeit hätte durchgeführt werden sollen.

Eine rechtswidrige Drohung könne auch nicht darin gesehen werden, daß der Reichswirtschaftsminister in einem Schreiben vom 3. Mai 1939 eine kurze Frist zur "Erledigung der Angelegenheit" gesetzt habe; denn diese Frist sei auf Gesuch des Rechtsbeistandes der AEKG, des Ministerialrats a.D. Blank, mehr als angemessen verlängert worden, so daß Blank in einem Schreiben vom 27. Februar 1941 an das Reichswirtschaftsministerium der Abteilungsleitung den besten Dank dafür ausgesprochen habe, "daß sie hinsichtlich der Fristgewährung zur Erledigung der schwierigen Materie in den Verhandlungen größtes Entgegenkommen gezeigt hat".

Endlich sei es nicht als rechtswidrige Drohung aufzufassen, daß der Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft in der Verhandlung vom 3. August 1938 erklärt habe, als Übernahme-
preis komme allenfalls ein Betrag von 300.000 DM in Betracht. Dabei habe es sich um eine vorläufige Erwägung gehandelt, die sich nicht weiter ausgewirkt habe; die Klägerin habe vielmehr selbst hervorgehoben, daß bereits in der Besprechung im Reichswirtschaftsministerium am 10. Januar 1939 von diesem Preis abgerückt wurde und daß die AEKG den Wert ihres Unternehmens durch einen von ihr selbst bestellten Sachverständigen schätzen lassen konnte.

b) Die gegen diese Darlegungen gerichteten Angriffe der Revision bleiben im Ergebnis ohne Erfolg.

aa) Der Revision kann schon nicht darin gefolgt werden, das Oberlandesgericht habe im unklaren gelassen, ob es be-

reits das Vorliegen einer Drohung oder erst die Widerrechtlichkeit der geschehenen Drohung verneinen wollte; die Urteilsgründe geben vielmehr mit Sicherheit die Auffassung wieder, daß mit der Ankündigung des Untersagungsverfahrens ein Übel in Aussicht gestellt wurde, daß diese Handlungsweise aber nicht widerrechtlich war; dabei ist mit Recht auf das Verhalten der Reichsdienststellen abgehoben, da die zur Anfechtung berechtigende Drohung nicht vom Erklärungsempfänger auszugehen braucht (BGB-RGRK 11. Aufl. § 173 Anm. 27).

bb) Nach § 8 EnergWG konnte der Reichswirtschaftsminister - nach der heutigen Rechtslage sind für die Anwendung der im wesentlich^{en} unverändert fortgeltenden Vorschrift die Energieaufsichtsbehörden der Länder zuständig - einem Energieversorgungsunternehmen den Betrieb ganz oder teilweise untersagen, wenn es sich außerstande zeigt, seine Versorgungsaufgaben, insbesondere die ihm aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes auferlegten Pflichten, zu erfüllen, und wenn ausreichende Maßnahmen zur Beseitigung der an der Erfüllung der Versorgungsaufgaben hindernden Umstände nicht getroffen werden können; mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben kann ein anderes Energieversorgungsunternehmen beauftragt werden.

Das Untersagungsverfahren wurde vorläufig geordnet im Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 15. Oktober 1936 (abgedruckt bei Eiser/Riederer/Sieder, Energiewirtschaftsrecht, 2. Aufl. Anm. 10 zu § 8 EnergWG); danach wurde das Verfahren durch schriftlichen Anordnungsbescheid des Reichswirtschaftsministers eingeleitet, der dem Betroffenen zuzustellen war; mit der Durchführung wurde im allgemeinen der Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft beauftragt, der den Sachverhalt mit den betroffenen und beteiligten Energieversorgungsunternehmen ausreichend zu erörtern hatte;

abschließend hatte der Leiter der Reichsgruppe Energiewirtschaft ein erschöpfendes Gutachten zu erstatten, aufgrund dessen der Reichswirtschaftsminister seine Entscheidung traf. Zwar kann dieser Erlaß nicht als Quelle objektiven Rechts gelten (so BGH Urt. v. 14. Mai 1954 - V ZR 148/52 = DÖV 1954, 438), doch kann unbedenklich davon ausgegangen werden, daß im allgemeinen nach diesem Erlaß verfahren wurde; selbst wenn dies nicht geschah, wäre eine auf § 8 EnergWG gestützte Einweisungsverfügung nicht etwa schon deshalb nichtig, weil das rechtliche Gehör versagt wurde (BGH aaO).

Nach dieser Rechtslage ist die Auffassung der Revision schwer verständlich, die Untersagung des Betriebs der AEKG sei "von einer Parteibehörde, der Reichsstelle Energie, gefordert" worden. Mit der irrtümlich so bezeichneten "Reichsstelle Energie" meint die Revision offensichtlich die in dem hier in Rede stehenden Verfahren neben dem Reichswirtschaftsministerium allein in Tätigkeit getretene Reichsgruppe Energiewirtschaft; diese war aber keine Dienststelle der NSDAP, sondern eine dem Reichswirtschaftsminister unterstehende Selbstverwaltungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft, die aufgrund der Ermächtigung in § 2 des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl I 185) durch § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. November 1934 (RGBl I 1194) ins Leben gerufen worden war.

cc) Die Revision wendet sich vor allem gegen die Darlegungen, mit denen das Berufungsgericht seine Auffassung begründet, die Drohung, ein Untersagungsverfahren durchzuführen, sei deswegen nicht widerrechtlich gewesen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorgelegen hätten. Dabei geht die Revi-

sien offensichtlich von der Auffassung aus, daß die Drohung mit einem Untersagungsverfahren schon dann rechtswidrig gewesen wäre, wenn sich nach Durchführung des Verfahrens abschließend herausgestellt hätte, daß die Betriebsuntersagung nicht gerechtfertigt sei und der darauf gerichtete Antrag daher zurückgewiesen werden müßte. Dem könnte nicht gefolgt werden. Die Drohung war vielmehr schon dann gerechtfertigt, wenn die Umstände dazu Anlaß gaben, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Betriebsuntersagung ein Verfahren einzuleiten. Insoweit ist die Rechtslage ähnlich zu beurteilen wie zu der Frage, ob durch die Erhebung einer unbegründeten Klage^{oder} durch einen unbegründeten Konkursantrag das Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb verletzt wird (vgl. BGHZ 36, 18, 21; 38, 200, 207). Nur wenn ersichtlich keinerlei Umstände vorgelegen hätten, die eine solche Prüfung nahelegten, wäre die Drohung rechtswidrig gewesen. Nach diesen Grundsätzen hat aber das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler die Rechtswidrigkeit der Drohung verneint, wobei dahingestellt bleiben kann, ob auch die^{er} weitgehende Auffassung, die Voraussetzungen für eine Untersagung hätten tatsächlich vorgelegen, von den Feststellungen getragen wird.

Im einzelnen meint die Revision, der Berufsrichter habe nicht nachträglich das Bestehen der Voraussetzungen für das Untersagungsverfahren als Ergebnis einer Prüfung feststellen dürfen, die seinerzeit vom Reichswirtschaftsministerium und von der Reichsgruppe Energiewirtschaft hätte angestellt werden müssen, aber tatsächlich nicht angestellt worden sei. Die Auffassung, die genannten Stellen hätten sich "offensichtlich nicht die geringsten Gedanken über die Einleitung eines Betriebsuntersagungsverfahrens gemacht", und es sei ihnen nur darauf angekommen, den Vertragsschluß zwischen der AEKG und der LE ohne Rücksicht auf die Rechtslage durchzusetzen, läßt sich jedoch mit den

Feststellungen des Berufungsrichters nicht in Einklang bringen. Zunächst wurde die AEKG in dem Schreiben vom 20. Juli 1938, in dem von einem Untersagungsverfahren noch nicht die Rede ist, aufgefordert, zu einer Besprechung sämtliche Unterlagen mitzubringen, die der Reichsgruppe zur Unterrichtung über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der AEKG dienen konnten; es ist dann nach den tatsächlichen Feststellungen zweieinhalb Jahre verhandelt worden, wobei die AEKG durch ihren Rechtsbeistand Blank ausführlich zu Wort gekommen ist, bevor der Vertrag mit der LE geschlossen wurde; dabei ist seitens der Reichsgruppe und des Ministeriums zum Ausdruck gekommen, daß ein Untersagungsverfahren in Aussicht genommen sei. Ob das Verfahren bereits eingeleitet worden war, wie den Eingangsworten des Kaufvertrages vom 7. Januar 1941 entnommen werden könnte, wonach der Vertrag "zwecks Beendigung des in der Schwebe befindlichen Untersagungsverfahrens" geschlossen wurde, kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann nicht davon gesprochen werden, daß die AEKG nicht rechtzeitig und ausreichend gehört worden wäre. Die Meinung der Revision, die Bediensteten des Reichswirtschaftsministeriums hätten sich nicht die Mühe gemacht, die rechtliche Seite der Angelegenheit zu untersuchen, findet nicht nur keine Stütze im angefochtenen Urteil, sondern steht in Widerspruch zu der Feststellung, die Vertreter des Ministeriums hätten im Verlauf der Verhandlungen ihren rechtlichen Erwägungen Ausdruck verliehen (BU 15). Auch zu der von der Revision beanstandeten Erwähnung wehrwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der Besprechung vom 10. Januar 1939 führt der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum aus, daß im weiteren Verlauf der Verhandlungen nicht auf solche Gesichtspunkte zurückgegriffen worden sei und daß sowohl die Reichsgruppe als auch das Ministerium den § 8 EnergWG als entscheidende Rechtsgrundlage für ein Untersagungsverfahren angesehen hätten.

Die Revision wendet sich sodann dagegen, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen für ein Untersagungsverfahren gemäß § 8 EnergWG bei der AEKG deshalb als gegeben angesehen hat, weil die Zwischenschaltung eines kleinen, vorwiegend mit Verwaltungsaufgaben befaßten Betriebes zwischen Stromerzeuger und Verbrauchern eine Verteuerung der Stromversorgung herbeiführe, mindestens aber eine Verbilligung verhindere und weil ferner die Möglichkeiten eines Großbetriebes für günstigeren Einkauf von Zählern und anderem Gerät und für die Arbeit mit zahlreicherem technischen Personal günstiger für eine Rationalisierung seien als der Rahmen eines verhältnismäßig kleinen Unternehmens. Die Revision meint, diese Gründe hätten schon deshalb nicht zur Untersagung des Betriebes führen können, weil die AEKG vertraglich verpflichtet gewesen sei, ihre Abnehmer zu den gleichen Tarifen zu beliefern wie die LE, und, weil schon deshalb eine Verteuerung der Stromversorgung durch die Einschaltung der AEKG nicht zu befürchten gewesen sei; ferner habe das Berufungsgericht, so meint die Revision weiter, zu Unrecht angenommen, daß die zuständigen Dienststellen ihre Entscheidung über die Betriebsuntersagung innerhalb eines Ermessensspielraums hätten treffen können.

Auch diese Angriffe sind im Ergebnis unbegründet. Ist es schon widersprüchlich, wenn es die Revision einerseits für "nicht angängig" hält, daß der Berufungsrichter das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 EnergWG feststellt, während sie andererseits eine sachliche Nachprüfung dieser Feststellungen begehrt, so ist andererseits hervorzuheben, daß das Oberlandesgericht nach den dargelegten Grundsätzen nur zu prüfen brauchte, ob die Voraussetzungen für die E i n l a d u n g eines Untersagungsverfahrens vorliegen. Nichts anderes als diese Prüfung hat das Berufungsgericht nach seinen ausdrücklichen Feststellungen vorgenommen, ohne daß dabei ein Rechtsfehler zutage getreten wäre; mit dem Ergebnis dieser Prüfung steht es in Einklang, daß nach den getroffenen Feststellungen der eigene Sachverständige der AEKG, Dr. Pirrung,

ihr am 9. Februar 1939 im Anschluß an eine Besprechung bei der Reichsgruppe Energiewirtschaft schrieb: "Unter den gegebenen Verhältnissen ist es auch einzusehen, daß eine Belieferung der sog. A-Abnehmer durch Ihre Gesellschaft, als der Auslegung des § 8 zuwiderlaufend, nicht mehr auf Dauer zugelassen wird."

Das Berufungsgericht hätte das Ergebnis durch eine weitere Erwägung stützen können. Nach § 6 Abs. 1 EnergWG unterliegt jedes Energieversorgungsunternehmen, das ein bestimmtes Gebiet versorgt, einer allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht; die - auch unverschuldete - Unmöglichkeit, diese Pflicht zu erfüllen, stellt sowohl nach damaliger Auffassung (vgl. Darge/Melchinger/Rumpf, Energiewirtschaftsgesetz (1936) § 8 Anm. 2 c I; Eiser, Energiewirtschaftsrecht 1. Aufl. (1937 - 1943) Anm. 2 b 4 zu § 8 EnergWG) wie nach heutiger Rechtsansicht (vgl. Eiser/Riederer/Sieder aaO 2. Aufl. (1952 - 1961) Anm. 4 b 4 zu § 8 EnergWG) einen Grund für die Betriebsuntersagung dar. Da die AEKG durch den Vertrag von 1925 gehindert war, über den Stand von 1925 hinaus die Versorgung weiterer Abnehmer zu übernehmen, konnte die Reichsgruppe Energiewirtschaft schon aus diesem Grunde die Einleitung eines Untersagungsverfahrens ins Auge fassen. Darüber hinaus konnte bei der gegebenen Sachlage auch Anlaß zur Prüfung der Frage bestehen, ob die AEKG wirtschaftlich deshalb keine Daseinsberechtigung habe, weil sie sich als unnötiges Zwischenglied zwischen Erzeuger und Verbraucher einschob (vgl. Eiser/Riederer/Sieder aaO Anm. 4 b 3 zu § 8 EnergWG). Einer Entscheidung darüber, ob diese Umstände eine Betriebsuntersagung gerechtfertigt hätten, bedarf es auch insoweit nicht; denn jedenfalls war es unter diesen Verhältnissen nicht rechtswidrig, die Einleitung eines darauf abzielenden Verfahrens in Aussicht zu stellen.

dd) Der Revision kann endlich nicht gefolgt werden, wenn sie rechtliche Bedenken daraus herleitet, daß der § 9

EnergWG eine Entschädigung nur für enteignete Anlagen, nicht aber für den Verlust des Geschäftswertes bei Untersagung des Betriebes vorsieht. Hierzu genügt der Hinweis, daß der § 9 EnergWG seit jeher nicht als abschließende Regelung für die Entschädigung wegen Eingriffen nach § 8 EnergWG angesehen wurde, sondern daß daneben (§ 9 Abs. 3 EnergWG) die Entschädigungsgesetze der Länder heranzuziehen sind, wonach Entschädigungen für solche Eingriffe in Betracht kommen (BGH Urt. v. 14. Mai 1954 - V ZR 148/52 - insoweit in DÖV 1954, 438 nicht abgedruckt). Im Schrifttum wurde zu der hier maßgebenden Zeit sogar die Ansicht vertreten, daß auch der Geschäftswert zu vergüten sei (Darge/Rumpf/Melchinger a.a.O. § 9 Anm. 3 b). Die Klägerin hat nichts dafür vorgetragen, daß die damalige Praxis anders verfahren sei.

2. a) Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 7. Januar 1941 auch nicht als sittenwidrig angesehen. Das Schreiben der Reichsgruppe Energiewirtschaft vom 20. Juli 1938, wonach deren Aufmerksamkeit durch die LE auf die Stromversorgungsverhältnisse in den Kreisen Gardelegen und Stendal gelenkt wurde, gebe keinen hinreichenden Anhalt für ein sittenwidriges Verhalten der LE, da die Reichsgruppe, wie deren ehemaliger Leiter Dr. Eg[REDACTED] als Zeuge erklärt habe, auch durch Routineberichte auf diese Verhältnisse gestoßen sein könne; aber selbst die Anregung einer Prüfung durch die LE gegenüber der Reichsgruppe hätte nicht ohne weiteres als Sittenverstoß angesehen werden können. Die LE habe die für die AEKG entstandene Zwangslage nicht in sittenwidriger Weise ausgenutzt, da sie - nach anfänglich niedrigem Angebot - schließlich der AEKG mehr bezahlt habe, als deren eigener Sachverständiger als Wert des Betriebes angenommen habe. Das frühere Angebot der LE vom Jahre 1931 in Höhe von 1,4 Millionen RM (das Berufungsgericht hat für dieses Angebot nicht, wie die Revision irrig beanstandet, 1,26 Millionen RM angenommen, sondern diese Zahl in seinem Berichtigungsbeschluß vom 9. Februar 1962 auf 1,4 Millionen RM

berichtigt) könne zu keiner anderen Beurteilung führen, da es offen sei, ob der Wert des Unternehmens nicht in der Zeit von 1931 bis 1941 zurückgegangen sei.

b) Demgegenüber kann die Revision nicht mit der Erwägung durchdringen, die LE hätte, um sich dem Vorwurf der sittenwidrigen Ausnutzung der von ihr herbeigeführten Zwangslage der AEKG zu entziehen, einen Preis mindestens in Höhe ihres früheren Angebots von 1,4 Millionen RM bieten müssen. Angesichts der vom Berufungsgericht mitgeteilten Aussage des Sachverständigen Dr. Pirrung, er sei bei seinem Gutachten vom 18. Mai 1940 - in dem er den Wert des Unternehmens auf 941.673 RM schätzte - bis an die Grenze dessen gegangen, was er als Sachverständiger habe verantworten können, er sei bei seiner Wertberechnung dem Standpunkt der AEKG sehr entgegengekommen, und er sei noch zur Zeit seiner Aussage (1954) der Auffassung, daß die Übernahme für die AEKG ein gutes Geschäft gewesen sei, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei einem die Schätzung dieses Sachverständigen noch um rund 50.000 RM übersteigenden Kaufpreis kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (§ 138 Abs. 2 BGB) angenommen hat. Es ist auch nichts dafür dargetan, daß die LE angesichts dieses Gutachtens das Vorliegen eines die Sittenwidrigkeit begründenden auffälligen Mißverhältnisses hätte annehmen müssen.

Die Erwägungen endlich, mit denen die Revision dartun will, daß die LE ihr Verhalten in sittenwidriger Weise mit den Behörden abgestimmt habe, greifen lediglich, soweit sie sich nicht auf Vermutungen beschränken, die Beweismäßigkeit des Oberlandesgerichts an.

III.

Nach allem war die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus §§ 97, 101 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl